

VIII.

Soziale Wohlfahrt

A. Soziale Sicherheit

Die Sozialversicherung ist ein besonders wirksames Mittel, um die in Artikel 2 der Bundesverfassung erwähnte Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidgenossen zu realisieren. In den letzten Jahren haben wir für einen bedeutsamen Ausbau unserer Sozialversicherungszweige gesorgt. Dank dessen, aber auch weil die Nachkriegszeit durch günstige wirtschaftliche Bedingungen gekennzeichnet war, hat unser Sozialversicherungswesen einen beachtlichen Stand erreicht. Wir beabsichtigen, diese Anstrengungen im gleichen Geiste fortzusetzen, um die Solidarität unter den verschiedenen Volksschichten zu verstärken und Notlagen zu beseitigen, wo solche noch bestehen und sofern neue auftreten sollten. Dabei werden wir uns stets bewusst sein, dass die Familie den natürlichen Lebenskreis des Menschen bildet und dass ihr in unserer Gesellschaftsordnung eine wichtige Rolle zukommt.

Unter den zahlreichen Sozialversicherungswerken kommt in der laufenden Legislaturperiode der Fürsorge für unsere alten Leute die Priorität zu. Das Alter stellt zur Zeit das grösste Sozialproblem unseres Landes dar. Aus diesem Grunde haben wir bereits eine Botschaft betreffend die 7. Revision der AHV an die eidgenössischen Räte gerichtet. Darauf hinaus gilt es, die wichtigen Anregungen im bedeutsamen Bericht über die Altersfragen der Stiftung «Für das Alter» näher zu prüfen. Wie weit sich aus dieser Abklärung konkrete Anträge ergeben sollen, werden wir prüfen. Zwei wichtige Postulate (die Hilflosenzulage für Altersrentner und der freiwillige Aufschub der Altersgrenze) sollen bereits durch die 7. AHV-Revision verwirklicht werden.

Von wesentlicher Bedeutung ist sodann auch die eingeleitete Gesamtüberprüfung der Gesetzgebung über die Kranken- und Unfallversicherung. Der Bericht über die Altersfragen weist auf die Lücken in der Versicherung der alten Leute gegen Krankheiten und Unfälle hin. Somit müssen auch bei der Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes die Bedürfnisse der älteren Generation besonders beachtet werden. Was die Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen sowie die Erwerbsersatzordnung betrifft, wird sich eine Anpassung der Leistungen an die heutigen Verhältnisse aufdrängen.

B. Kultur und Erholung

1. Kulturpolitik

Wir beabsichtigen, unsere kulturpolitische Aktivität weiter zu verstärken. Gemäss der verfassungsrechtlichen Aufteilung zwischen Bund und Kantonen kommt allerdings den Kantonen der Vorrang in der Kulturförderung zu. Der Bund wird hier also grundsätzlich nur subsidiär tätig sein. Soweit er sich mit Kulturpolitik befasst, wird er sich auch in Zukunft vom Prinzip leiten lassen,

die freie menschliche Persönlichkeit in ihrer geistigen und künstlerischen Entfaltung zu fördern und zu unterstützen, da nur sie und nicht der Staat Träger aller Kultur sein kann. Die Förderung der Kultur stellt einen wichtigen Beitrag dar zur Stärkung des Bewusstseins unserer Eigenart; sie dient auch der Vertiefung des Verständnisses für die geistige Grundlage unseres Staatswesens.

Auch in Zukunft soll die finanzielle Hilfe des Bundes vorwiegend über eine selbständige und in ihren Entschlüssen weitgehend autonome Institution, nämlich die Stiftung Pro Helvetia, ausgerichtet werden. Die Pro Helvetia wird das Schwergewicht ihrer Tätigkeit auf die Förderung des Kultauraustausches zwischen den verschiedenen Sprachgebieten unseres Landes legen. Daneben soll auch der Erwachsenenbildung grössere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Ein zweiter grosser Aufgabenkreis der Pro Helvetia betrifft bekanntlich die Pflege der Beziehungen zum Ausland. Es gilt vor allem, um vermehrtes Verständnis für das schweizerische Gedanken- und Kulturgut zu werben.

Besondere Aufmerksamkeit soll weiterhin der Erhaltung und Förderung der sprachlichen und kulturellen Eigenart jener schweizerischen Kulturgebiete geschenkt werden, die infolge ihrer besonderen Verhältnisse nicht in der Lage sind, ihr eigenständiges geistiges Leben voll zur Entfaltung zu bringen. Wir denken hier insbesondere an die italienischen und rätoromanischen Sprachgebiete.

Ein spezielles Problem wird sodann das Studium der Frage stellen, wie der Bund in vermehrtem Masse auf nationaler Ebene das Zusammenwirken der vielfältigen kulturpolitischen Anstrengungen fördern könnte.

Obwohl die Förderung der Freizeitgestaltung keine Bundesaufgabe darstellt, möchten wir nicht unterlassen, auf die wachsende Bedeutung dieses Problems hinzuweisen. Seine Lösung obliegt vornehmlich den Gemeinden und den Organisationen der Sozialpartner.

2. Natur- und Heimatschutz

Durch die Annahme des Artikels 24^{sexies} der Bundesverfassung hat das Schweizer Volk seinem Willen Ausdruck gegeben, dem Landschaftsschutz die gebührende Beachtung zukommen zu lassen. Gestützt auf das am 1. Januar 1967 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz werden wir unsere Massnahmen intensivieren, um damit vor allem auch die Kantone, bei denen nach wie vor das Schwergewicht des Natur- und Heimatschutzes verbleiben wird, in ihren Bestrebungen noch nachhaltiger zu unterstützen.

3. Sport

Die Besonderheiten der heutigen Zeit, namentlich auch der durch die Technisierung bedingte Bewegungsmangel, rufen einer zweckmässigen und intensiveren Förderung von Turnen und Sport. Diese Fragen haben in letzter Zeit die eidgenössischen Räte wiederholt beschäftigt und werden zur Zeit in umfassender Weise abgeklärt. Es soll nun eine Meinungsforschung bei den Kantonen, Parteien